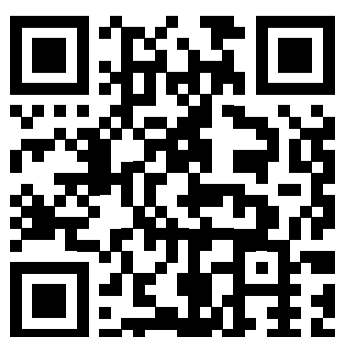


# Herzlich willkommen!

Bitte beachte unsere Hausordnung:



[www.saarbruecken.de/hallen](http://www.saarbruecken.de/hallen)



# HAUSORDNUNG

## für Festhallen und Bürgerhäuser der Landeshauptstadt Saarbrücken

### § 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für Veranstaltungsbesucher und Veranstaltungsbesucherinnen und alle weiteren Personen, die Räumlichkeiten einschließlich hinzugehöriger Grundstücksflächen der Festhallen oder Bürgerhäuser (Hallen) der Landeshauptstadt Saarbrücken (LHS) betreten.

### § 2 Hausrecht und Zutrittsrecht

(1) Die LHS übt für alle Hallen gegenüber Veranstaltungsbesuchern und Veranstaltungsbesucherinnen und Dritten durch mit der Hallenaufsicht beauftragte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen das Hausrecht aus. Ihren Aufforderungen ist ausnahmslos unbedingt Folge zu leisten.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Beauftragte der LHS können die Mieträume nach Ankündigung während der Veranstaltung zur Prüfung des Zustandes der Räume oder aus anderen wichtigen Gründen betreten. Bei Gefahr, das meint auch bei einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung, ist ihnen der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet.

### § 3 Verhalten von Besuchern und Besucherinnen

(1) In den Hallen der LHS und auf den hinzugehörigen Grundstücksflächen hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Alle Einrichtungen der Festhallen und Bürgerhäuser sind schonend zu benutzen.

### § 4 Sicherheit

(1) Flucht- und Rettungswege, Treppen, Flure, Brandmeldeeinrichtungen, Feuerlöschgeräte und alle weiteren in den Hallen vorhandenen Geräte und Anlagen sind stets vollständig freizuhalten.

(2) Im Falle des Auslösens der Brandmeldeanlage ist die Veranstaltung sofort zu unterbrechen und das Gebäude ist über die gekennzeichneten Rettungswege zügig zu verlassen.

### § 5 Rauchverbot und Umgang mit Feuer

(1) In den Hallen besteht Rauchverbot, dies gilt auch für E-Zigaretten und Shishas.

(2) Die Benutzung von offenem Feuer, Kerzen, Spiritus, Brennpaste und anderem feuerempfindlichen Material ist in den Hallen und auf den hinzugehörigen Grundstücksflächen grundsätzlich untersagt. Ebenfalls grundsätzlich untersagt sind Rauch- und Nebelmaschinen aller Art, das Abbrennen von Feuerwerk, Tischfeuerwerk und Wunderkerzen. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.

### § 6 Vermeidung von störendem Lärm

(1) Lärm in den Hallen und ihrer Umgebung ist mit Rücksicht auf die Nachbarschaft zu vermeiden, dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen während der Nachtruhe im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr. Fenster und Türen sind ab 22 Uhr geschlossen zu halten.

(2) Lärm im Sinne von § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

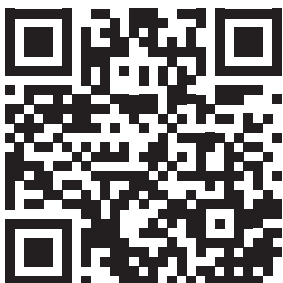
### § 7 Dekoration und Werbematerial

(1) Das Einschlagen von Nägeln oder Haken und sonstige dauerhafte Veränderungen an Wänden, Decken, Fußböden oder Einrichtungsgegenständen in den Hallen ist nicht gestattet.

(2) Das Anbringen von Werbematerial im Zusammenhang mit einer Veranstaltung ist nur in Abstimmung mit der LHS gestattet.

### § 8 Haftungsausschluss

Die LHS übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände, Geld und Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe.



Weitere Informationen über unsere  
Festhallen und Bürgerhäuser:

[www.saarbruecken.de/hallen](http://www.saarbruecken.de/hallen)